

## **Satzung des gemeindlichen Waldkindergartens der Gemeinde Stötten a.Auerberg**

### **(Kindertageseinrichtungs- Benutzungssatzung)**

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Erster Teil: Allgemeines**

§1 Trägerschaft und Rechtsform

§2 Personal

§3 Benutzungsgebühren

§4 Personensorgeberechtigte

§5 Betreuungsjahr

§6 Elternbeirat

##### **Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

§7 Antrag zur Aufnahme

§8 Aufnahme

§9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

##### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

§10 Abmeldung

§11 Ausschluss

##### **Vierter Teil: Besuchsregelungen**

§12 Krankheit

§13 Öffnungszeiten

§14 Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

##### **Fünfter Teil: Sonstiges, Schlussbestimmungen**

§15 Betreuung auf dem Wege

§16 Unfallversicherungsschutz

§17 Aufsichtspflicht

§18 Haftung

§19 Inkrafttreten

## Erster Teil: Allgemeines

### §1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt ihren Waldkindergarten als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und deren Ausführungsbestimmungen (AV BayKiBiG).
- (3) Der Waldkindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG, ist für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, wobei die Kindertageseinrichtung nicht zwingend gebäudebezogen sein muss.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### §2 Personal

- (1) Die Gemeinde Stötten a.Auerberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Waldkindergartens erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.A. wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der der §§15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

### §3 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Stötten a.A. erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

### §4 Personensorgeberechtigte

- (1) Personensorgeberechtigte sind nach §7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII Personen, denen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Die Personensorge ist Teil der elterlichen Sorge. Sie ist in Anlehnung an §1626 Abs. 1 BGB definiert. Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Personensorgeberechtigt können auch sein:

- Die getrenntlebenden Eltern oder ein Elternteil allein (§1626a BGB)
- Die Adoptiveltern (§1754 Abs.3 BGB)
- Der Vormund (§1793 BGB) oder
- Ein Ergänzungspfleger (§1909 Abs.1 Satz 1 BGB).

### §5 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

### §6 Elternbeirat

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.A. ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus dem Art. 14 BayKiBiG.

## Zweiter Teil: Aufnahme in den Waldkindergarten

### §7 Antrag zur Aufnahme

- (1) Für das kommende Betreuungsjahr wird jeweils ein Termin zur Anmeldung im Waldkindergarten bekannt gegeben. Bei Anmeldungen während des laufenden Betreuungsjahres ist der Antrag zur Aufnahme für den Waldkindergarten schriftlich bei der Leitung zu stellen.
- (2) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die /der Antragsteller/in hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei hat er/sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Stötten a.A. aufgrund des BayKiBiGs zur Geltendmachung der kinderbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (zum Bsp. Nachweis der Migrationseigenschaft, Masern-immunität, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchung, etc.).
- (3) Bei der Antragstellung haben die /der Personensorgeberechtigte/n die gewünschte Buchungszeit für das kommende Betreuungsjahr von Umfang und Lage her schriftlich anzugeben. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

### §8 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Waldkindergartens. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung im Auftrag der Kommunalverwaltung Stötten a.Auerberg den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (2) Die Aufnahme in den Waldkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum 01. September. Sind nicht ausreichend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen
  2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
  3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind
  4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
  5. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit berufstätig sind
  6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
  7. Kinder, entsprechend ihrem Geburtsdatum (ältere Kinder haben Vorrang)

Zum Nachweis der Dringlichkeit (insbesondere alleiniges Sorgerecht und Erwerbstätigkeit) sind auf Anforderung entsprechend Belege vorzulegen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnende Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Kinder aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A. erhalten dabei den Vorrang. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Stötten a.A. und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Benutzungsgebührensatzung sowie die Konzeption in ihrer gültigen Fassung an.
- (8) Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.

#### §9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der in den Aufnahmekriterien des §8 Abs.2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach §11 beendet wurde.

#### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

##### §10 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus dem Waldkindergarten aus durch Abmeldung, Ausschluss §11 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis des Waldkindergartens §1 Abs.3 gehört.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung des Waldkindergartens abmelden. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (3) Der späteste Zeitpunkt für eine Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist grundsätzlich zum Ende des Monats Mai. Danach kann das Kind nur zum Ende des Monats August abgemeldet werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31. August des Betreuungsjahres, in welchem das Kind in die Grundschule eintritt.

##### §11 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann durch die Gemeinde Stötten a.A. mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Das liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
  - b) Es wiederholt die festgelegten Termine der Bring- und Abholzeiten im Rahmen der Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
  - c) Die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
  - d) Das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- e) Die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- g) Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Stötten a.A. in Absprache mit der Leitung des Waldkindergartens.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§6) anzuhören.

#### **Vierter Teil: Besuchsregelungen**

##### §12 Krankheit

- (1) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten und die Einrichtung unverzüglich informieren.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet oder eine solche Krankheit vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Eine Wiederzulassung nach einem vermuteten oder tatsächlichen Läusebefall bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch die Personensorgeberechtigten, dass eine erfolgreiche Behandlung durchgeführt wurde. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

##### §13 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließzeiten des Waldkindergartens wird von der Gemeinde oder von der Leitung des Waldkindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben. Die Schließzeiten dürfen 30Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon sind fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen.
- (2) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung und sollten spätestens zu Beginn der Kernzeit der Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung muss in Kindergärten mindestens 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden am Tag umfassen.
- (4) Reduzierungen der Buchungszeit (auf schriftlichen Antrag) im laufenden Betreuungsjahr werden aus Gründen der Planungssicherheit erst drei Monate ab der Änderung zum nächsten vollen Monat, jedoch nicht zum August eines Jahres vorgenommen. Ausweitungen der Buchungszeiten sind auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang mit einer Frist von 2 Wochen möglich.
- (5) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Leitung des Waldkindergartens unverzüglich mitzuteilen.

##### §14 Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Elterngespräche bei Bedarf zu nutzen.
- (4) Elternabende finden i.d.R. zweimal im Jahr statt. Die Termine und Informationen werden durch Aushang und durch den Elternverteiler bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **Fünfter Teil: Sonstiges, Schlussbestimmungen**

### **§15 Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und vom Waldkindergarten zu sorgen. Sollte ihr Kind von einer anderen Person, die mindestens 14 Jahre alt sein muss, vom Waldkindergarten abgeholt werden, haben die Personensorgeberechtigten dies gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Diese Person ist namentlich zu benennen. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### **§16 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder der Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfälle versichert:
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte
  - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung
- (2) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§17 Aufsichtspflicht**

- (1) Kinder sind dem pädagogischen Personal persönlich zu übergeben. Bei der Abholung am Ende der Buchungszeit dürfen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte die Kinder nur mitnehmen, wenn sie vom Personal persönlich übergeben wurden.
- (2) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können die Aufsichtspflicht auf andere, geeignete Personen übertragen. Sofern die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht Dritten übertragen, haben sie dies schriftlich der Einrichtungsleitung anzuzeigen (siehe §15).

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

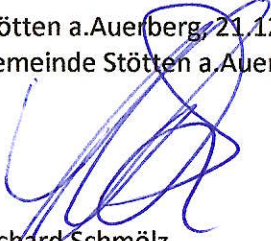
#### §18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Stötten a.A. für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Kindertageseinrichtung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

#### §19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, 21.12.2022  
Gemeinde Stötten a.Auerberg

  
Richard Schmölz  
2. Bürgermeister



